

Vermerk: Spätestens die Äußerungen Bl. 916 ff und 933 ff geben Anlaß, den Angekl daraufhin untersuchen zu lassen, ob ein die Schuldfähigkeit ausschließender Querulantenwahn vorliegen könnte. Seine Mutter scheint der StA durch gelinde gesagt merkwürdiges Verhalten bekannt zu sein (Vermerk des OStA Schneider Bl. 862. d.A.). Durch telef. Rspr. wurde in Erfahrung gebracht, daß gegen die Mutter ein Verf. 12 Js 680/06 bei der StA Bochum existieren soll. Dessen Inhalt ist möglicherweise für eine Beurteilung der Schuldfähigkeit des Sohnes von Bedeutung.

V.

- 1) Akte 12 Js 680/06 StA Bochum anfordern *angef. 26. FEB. 2008 Du liegt bei!*
- 2) Wvl

Recklinghausen, den 22.02.2008
Landgericht Bochum
1. kleine auswärtige Strafkammer Recklinghausen

Bock
(Bock, Vorsitzender Richter am Landgericht)

*Urteil: alle zwei selb.
verpflichtet*

*18-300
Bock*

Bestandteil der Akte

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Beiakte
zu <i>ATK 2614106</i>
Heft <i>15</i>

Kopie aus Bl 8